

tet, dem Holzkontor des Bezirkes unter Zugrundelegung der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge und des angemeldeten Exportbedarfes (§ 8 Abs. 1) Lieferplan Vorschläge für das kommende Jahr bis zum 10. August des Vorjahres zu übergeben. Die Lieferplanvorschläge sind nach den Erzeugnissen der Bilanznomenklatur (s. Anlage) auszuarbeiten und haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Aufkommen und Verteilung nach Mengen, Planpreisen und Industrieabgabepreisen,
- b) Aufteilung nach Kontingenträgern bzw. Empfängern und
- c) Liefertermine.

Die nicht gebundene Produktion für das kommende Jahr ist in den Lieferplanvorschlägen gesondert auszuweisen.

§ 5

Die Holzkontore der Bezirke sind verpflichtet, gemeinsam mit den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge, des angemeldeten Exportbedarfes (§ 8 Abs. 1) und der Leistungsangebote bis zum 10. August des Vorjahres für das kommende Jahr Auslieferungsvorschläge für die Möbelproduktion des Handwerks auszuarbeiten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Lieferungen an den Konsumgüter-Großhandel nach Eigentumsformen,
- b) Direktverkauf an den Einzelhandel nach Eigentumsformen,
- c) Direktverkauf an die Bevölkerung,
- d) Direktlieferungen an Bedarfsträger, die nicht unter Buchstaben a bis c genannt sind.

§ 6

Bedarfsträger, die gemäß § 3 Abs. 1 direkt vom Lieferwerk beziehen wollen, und der Konsumgüter-Großhandel (§ 7 Abs. 1) geben den bezirklich zuständigen Holzkontoren den nicht durch vorbereitende Verträge untergebrachten Bedarf für das kommende Jahr bis zum 31. Juli des Vorjahres bekannt.

Abschnitt III

Aufgaben des Konsumgüter-Großhandels und des Außenhandels

§ 7

(1) Der Konsumgüter-Großhandel ist verpflichtet, unter Einhaltung der gegebenen Orientierungsziffern auf der Grundlage der Forderungsprogramme des Handels die bezirkliche Produktion von Wohnraummöbeln (ohne Export) durch vorbereitende Verträge bis zum 15. Juli des Vorjahres für das kommende Jahr mit den Lieferwerken zu binden. Die Abschlüsse vorbereitender Verträge zum gleichen Termin über Spezialmöbel bedürfen jedoch der vorherigen Abstimmung mit dem Holzkontor des Bezirkes.

(2) Der Konsumgüter-Großhandel ist verpflichtet, dem im Bezirk zuständigen Holzkontor seinen Bedarf für die Versorgung der betrieblichen und gesellschaftlichen Verbraucher an Wohnraum- und Spezialmöbeln innerhalb der Bilanznomenklatur (s. Anlage) bis zum 31. Juli des Vorjahres zur Einbeziehung in die Bilanzierung für das kommende Jahr bekanntzugeben.

§ 8

(1) Das zuständige Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, bei den Wirtschaftsräten der Bezirke, Referat Export, sowie den beteiligten Lieferwerken seinen Bedarf für den Export von Möbeln nach der Nomenklatur (s. Anlage) bis zum 15. Juli für das folgende Jahr formlos anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: Wert in Betriebspreisen und Bezeichnung der Erzeugnisse.

(2) Veränderungen im gemäß Abs. 1 angemeldeten Exportbedarf sind vom Außenhandelsunternehmen bis zum 15. September des gleichen Jahres dem Staatlichen Holz-Kontor zu melden.

(3) Das Staatliche Holz-Kontor hat die Veränderungen bei der Koordinierung und Bestätigung der bezirklichen Regionalbilanzen (§ 10) zu berücksichtigen.

Abschnitt IV

Aufgaben der Holzkontore

§ 9

(1) Die Holzkontore der Bezirke sind verpflichtet, die regionale Bilanzierung nach der Bilanznomenklatur (s. Anlage) durchzuführen und die Bilanzen mit den Räten der Bezirke abzustimmen.

(2) Die Holzkontore übergeben dem Staatlichen Holz-Kontor die regionalen Bilanzen bis zum 30. August des Vorjahres.

§ 10

(1) Das Staatliche Holz-Kontor stimmt die bezirklichen Regionalbilanzen mit der Staatlichen Plankommission ab und koordiniert auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen die überbezirklichen Belange der Bedarfsträger und der Lieferwerke.

(2) Das Staatliche Holz-Kontor bestätigt den Holzkontoren der Bezirke die Bilanzen bis zum 31. Oktober des Vorjahres.

§ 11

(1) Die Holzkontore der Bezirke haben die eingereichten Lieferplanvorschläge (§ 4) und Auslieferungsvorschläge (§ 5) nach Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Bedarfsträger und Lieferwerke zu bestätigen und den Lieferwerken unverzüglich zu übergeben. Die bestätigten Lieferpläne und Auslieferungsvorschläge dürfen nicht den festgelegten staatlichen Aufgaben widersprechen.

(2) Die bestätigten Lieferpläne und Auslieferungsvorschläge sind die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge bzw. für die Umwandlung der vorbereitenden Verträge in endgültige Lieferverträge.

§ 12

Das Staatliche Holz-Kontor ist für die lieferseitige Abrechnung verantwortlich. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks haben auf Grund der erlassenen Richtlinie und Nomenklatur die Vordrucke M 41 zu den gesetzlich festgelegten Terminen den zuständigen Holzkontoren der Bezirke einzureichen.

§ 13

(1) Die Holzkontore der Bezirke sind verpflichtet, die Bedarfsträger und den Konsumgüter-Großhandel durch Benennen von Lieferwerken beim Abschluß der vorbereitenden Verträge zu unterstützen.